



Erklärung zum angelieferten Erntegut

Name des landwirtschaftlichen Erzeugers/Lieferanten

Kunde Nr.: _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ, Ort: _____

- im Folgenden „Anlieferer“ genannt

Der Anlieferer sichert zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder - im Falle eines gestatteten Nachbaues - der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und – sofern der Anlieferer nicht unter die sogenannte Kleinlandwirtregelung fällt - die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Anlieferer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Anlieferer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe, die in Höhe und Umfang auf der Basis der von der STV festgesetzten Strafe basiert und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt hiervon unberührt. Eine etwaige gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Ankäufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Anlieferer



Folgen des BGH-Urteils vom 28.11.2023 zum Thema Sortenschutzverletzung für landwirtschaftliche Erzeuger bei Ankauf von Konsumware, die aus illegalem Nachbau erwachsen ist

Am 28. November 2023 hat der Bundesgerichtshof (im Folgenden „BGH“) in einem Verfahren der Saatgut-Treuhandverwaltungs-GmbH (die die Interessen der Züchter vertritt – „STV“) gegen ein Agrarhandelshaus eine wichtige Entscheidung erlassen. Aus diesem Urteil ergeben sich Sorgfaltspflichten für sämtliche Erfasser, Händler und Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrarhändler, Mühlen und Futtermittel-Produzenten, Kartoffelverarbeiter, Ölmühlen etc.), die Anpassungen in den Geschäftsabläufen erfordern.

Worum ging es in dem Verfahren?

Der Agrarhändler hatte Getreide von mehreren Landwirten angenommen, um es zu vermarkten. Später ermittelte die STV, dass die anliefernden Landwirte das Getreide aus nicht lizenziertem Vermehrungsmaterial (Saatgut) erzeugt und somit eine Sortenschutzverletzung begangen hatten. Nachdem die Landwirte strafbewehrte Unterlassungserklärungen abgegeben und Schadensersatz gezahlt hatten, ging die STV gegen den Agrarhändler vor und forderte von diesem ebenfalls eine Unterlassungserklärung. Weil dieser sich weigerte, wurde der Streit vor Gericht durch alle Instanzen ausgetragen.

Welche Verpflichtung trifft die Branche jetzt?

Der BGH hat dem beklagten Agrarhandelsunternehmen und damit allen Händlern nun aufgegeben, Maßnahmen zu ergreifen. Es darf nur Konsumware angenommen und gehandelt werden, die nach sortenschutzrechtlichen Grundsätzen erzeugt worden ist. Nach der Entscheidung des BGH ist jeder Händler verpflichtet, sich zu vergewissern, dass das Erntegut ordnungsgemäß, also insbesondere aus Z-Saatgut oder rechtmäßigem Nachbau, erzeugt wurde. Diese Verpflichtung trifft nicht nur den Ersterfasser, sondern auch denjenigen, der Erntegut von einem anderen Händler zum Weiterverkauf oder zur eigenen Verarbeitung aufkauft.

Welche Auswirkungen hat das Urteil für Landwirtinnen und Landwirte?

Im Rahmen der neuen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, dass der Käufer sich bei jedem Anlieferer vergewissert, dass das Erntegut unter Einhaltung der Sortenschutzvorschriften erzeugt wurde. Um diese Maßnahmen für alle Beteiligten so einfach wie möglich in der Praxis umzusetzen, haben der Deutsche Raiffeisenverband und DER AGRARHANDEL ihren Mitgliedern eine ergänzende Vertragsklausel zur Verfügung gestellt. Diese haben wir übernommen.

Was beinhaltet die ergänzende Vertragsklausel?

Durch Akzeptieren der Vertragsklausel sichert der Anlieferer zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen Vorschriften entspricht. Zudem enthält der Textbaustein eine Vertragsstrafe für eine schuldhaft falsche Angabe.

WICHTIG: Nur, wenn die STV einem Landwirt einen Sortenschutzverstoß nachweisen kann und auf Grundlage dieses Verstoßes gegen den Agrarhändler vorgeht, würde die Vertragsstrafe zum Tragen kommen. Bei dieser Lösung muss kein Landwirt per se Daten oder Informationen offenlegen. Nur dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Zusicherung bestehen – bspw., weil Indizien für einen

Verstoß vorliegen, kann der Ankäufer weitere Informationen beim Landwirt einfordern. **Wer sich also korrekt verhält, hat nichts zu befürchten.**

Darf ich zukünftig noch Sorten anbauen, die nicht durch nationales oder EU-Sortenschutzrecht geschützt sind?

Ja natürlich! Die im Textbaustein enthaltene Zusicherung, sich an sortenschutzrechtliche Vorgaben zu halten, bedeutet nicht, dass nicht auch „freie“ Sorten verwendet werden dürfen. Denn der Nachbau von nicht geschützten Sorten ohne Zahlung einer Gebühr ist ebenfalls im Sortenschutzrecht verankert.

Warum ist eine Vertragsstrafe vorgesehen?

Der BGH sieht in seinem Urteil keine konkreten Maßnahmen vor, vielmehr ist nur das Ziel vorgegeben. Um das Ziel zu erreichen, darf ein Agrarhändler nicht nur „pro forma“ tätig werden, er muss sein Anliegen mit einer gewissen Ernsthaftigkeit unterlegen. Der Landwirt, der sich an Recht und Gesetz hält, hat nichts zu befürchten und kann die Erklärung problemlos unterzeichnen.

Warum sollen auch Kleinlandwirte die Zusicherung abgeben?

Kleinerzeuger sind von der Verpflichtung befreit, Nachbauggebühr zu entrichten. Hieran ändert sich natürlich nichts durch die Unterzeichnung der Erklärung. Für den Agrarhändler ist es jedoch nicht möglich, sicher zu unterscheiden, ob es sich bei einem Landwirt um einen Kleinerzeuger handelt oder nicht, da die relevanten Flächengrößen für die Kleinlandwirte-Eigenschaft sich regional unterscheiden und je nachdem, wieviel Fläche ein Landwirt jährlich bewirtschaftet, die Eigenschaft mal vorhanden-mal nicht vorhanden sein kann. Aus diesem Grund die „Textbaustein-Lösung“ vor, dass auch Kleinlandwirte die Erklärung unterschreiben, sie treffen dadurch aber keine zusätzlichen Pflichten.

Muss der Agrarhändler aufgrund des Urteils zukünftig Daten über Landwirte an die STV liefern?

Nein! Die STV hat kein allgemeines Auskunftsrecht gegenüber den Agrarhändlern etwa über deren Vertragspartner, über angenommene Konsumware oder andere Daten der Landwirte. Nur in dem Fall, in dem die STV einem Landwirt eine Sortenschutzverletzung nachgewiesen hat, kann sie auf den Agrarhändler zugehen und diesen befragen, wie er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. Dann würde der Agrarhändler die Erklärung des betreffenden Landwirts vorlegen, sofern dieser eine solche abgegeben hat. Weitere Informationen über Landwirte oder deren Lieferungen von Agrarhändler an die STV fließen infolge des Urteils nicht. Die abgegebenen Erklärungen werden nur beim Agrarhändler dokumentiert. Die Erklärung des Landwirts, der sich rechtmäßig verhält, wird nie der STV vorgelegt werden müssen.